

## N o t e

des

schweizerischen Ministers in Paris an den französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend Aufhebung der Paßvisa.

(Vom 15. Juli 1862.)

---

Herr Minister!

In einer Audienz, welche Ew. Excellenz am 22. April lezthin mir zu gewähren die Gefälligkeit hatten, hatte ich die Ehre, Hochdenselben die Schlußnahme des Bundesrathes vom 16. gl. Mts. zur Kenntniß zu bringen, durch welche für die in der Schweiz reisenden Fremden die Forderung des Paßvisums aufgehoben wird. Ich bemerkte dabei, daß, „nach der herrschenden Uebung, zum Eintritte und zur Reise im Innern der Schweiz der Vorweis einer Reiseschrift in der Regel gar nicht verlangt wird und dazu jedenfalls eine jede von der zuständigen heimathlichen Behörde ausgestellte, mit der Gestaltsbeschreibung versehene Urkunde genüge, ohne des Visums eines schweizerischen Agenten im Auslande zu bedürfen.“

Ich habe bei diesem Anlasse Ew. Excellenz mündlich auseinandergesetzt, aus welchen Gründen der Bundesrath die Erwartung hege, daß die kaiserliche Regierung nicht anstehen werde, dem Grundsätze der Reziprozität hierin zu folgen und auch ihrerseits die Forderung des Paßvisums für die nach und in Frankreich reisenden Schweizer aufzugeben.

Indem ich Ihnen mit Note vom 23. April den Beschluß des Bundesrathes mittheilte, berief ich mich auf die Bemerkungen, welche ich über diesen Gegenstand vorzubringen bereits die Ehre gehabt hatte.

Mit Schreiben vom 1. Mai haben mir Ew. Excellenz angezeigt, daß Sie sich beeilt hätten, die Schlußnahme der Bundesregierung zur Kenntniß des Hrn. Ministers des Innern zu bringen.

Der oben erwähnte Beschluß der Bundesregierung betreffend die Aufhebung der Paßvisa ist, seitdem ich die Ehre gehabt, denselben Ew. Excellenz mitzutheilen, gegenüber den nach der Schweiz reisenden Franzosen vollständig zur Ausführung gelangt, während hinwieder die französischen Agenten von den schweizerischen Reisenden nach wie vor das Visum verlangen und der Schweiz in dieser Hinsicht von Seite Frankreichs noch nicht das Gegenrecht und die Erleichterung gewährt werden, welche es selbst andern Staaten einräumt.

Unter solchen Umständen machen es mir die von meiner Regierung erhaltenen Instruktionen zur Pflicht, auf den Gegenstand zurückzukommen und Ew. Excellenz nachstehende Betrachtungen zu unterbreiten:

Die französische Regierung hat den Gebrauch der Pässe im Verkehr mit England, Belgien und Schweden vollkommen beseitigt. Sie hat damit gleich verschiedenen andern Staaten anerkannt, daß die fragliche Formalität nicht mehr als eine Maßregel zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit betrachtet wird; denn wäre dem nicht also, so würde sie auf allen Gränzen und ohne Rücksicht auf den Heimathstaat der Reisenden aufrecht gehalten werden. Sobald man aber einmal diesen Grundsatz anerkannt hat, so kann auch die Formalität des Visirens der Pässe gegen eine höhere oder geringere Gebühr bloß noch als eine rein fiskalische Maßregel, eine den Reisenden auferlegte Abgabe betrachtet werden, die nur als Repressalie gegen Staaten, welche ihrerseits durch ähnliche Formalitäten und Maßregeln den Verkehr der fremden Reisenden erschweren, sich rechtfertigen lassen dürfte.

Die allgemeinen Reziprozitätsprinzipien und Billigkeitsrücksichten sowohl, als die Interessen guter Nachbarschaft machen es zum Gebote, daß man den Reisenden eines Landes, welches allen Fremden ohne Unterschied freien Verkehr auf seinem Gebiete unter Aufhebung der ihn früher erschwerenden Formalitäten und Gebühren gewährt, nicht ferner diese Formalitäten und Abgaben ohne entsprechenden Nutzen auferlege.

Schon unterm 24. März 1861 habe ich die Ehre gehabt, im Namen des Bundesrathes der französischen Regierung Vorschläge zu machen, welche die gegenseitige Aufhebung dieser Paßformalitäten bezweckten. Die auf diese Vorschläge unterm 25. April 1861 erfolgte Antwort enthält als Gründe eines ablehnenden Bescheides Bemerkungen, welchen ich einige Betrachtungen entgegenzustellen habe.

Der Grundgedanke der Antwort vom 25. April ist folgender: Frankreich kann den nach oder in Frankreich reisenden Schweizern die nämlichen Erleichterungen, welche es den Angehörigen anderer Staaten (wie England und seither Belgien und Schweden) gewährt, nicht einräumen, weil die Franzosen, wenn man auch von ihnen in der Schweiz weder Pässe noch Paßvisa verlangt, gleichwohl weniger günstig gestellt sind, als die in Frankreich niedergelassenen Schweizer und somit nicht wirkliches Gegenrecht gehalten würde.

Erlauben Sie mir, Herr Minister, diesen Einwurf und die ihn begleitenden Bemerkungen einer nähern Prüfung zu unterziehen.

Vor Allem muß ich bemerken, daß die Schweiz in Bezug auf die Reisenden die nämlichen Erleichterungen, die nämlichen Vortheile bietet, die Frankreich und die übrigen Staaten gewähren, welche auf die Forderung von Pässen oder Paßvisa verzichtet haben. Man hatte bei solchen Entschliessungen vorzugsweise die Absicht, diejenigen, welche reisen, von Formalitäten zu befreien, die in Folge der Vervollkommnung der Verkehrsmittel noch lästiger als früher geworden sind.

In diesem Sinne wurde der Beschluß des Bundesrathes von andern Staaten beurtheilt und ausgenommen, welche keinen Anstand genommen haben, der Schweiz die durch den Vertrag vom 30. Mai 1827 zwischen der Schweiz und Frankreich den Franzosen gesicherten Rechte und Garantien einzuräumen.

Ich halte es hier für angemessen, auf Beschwerden zu antworten, welche Ew. Excellenz in der geschätzten Note vom 25. April 1861 vorbringen. Es heißt darin: „Der Fremde, der in einem Kanton der Eidgenossenschaft für mehr als einige Wochen seinen Aufenthalt nehmen will, sieht sich einer Reihe von lästigen und beschwerlichen Formalitäten unterworfen, welche bei der ausschließlichen Strenge der innern Polizeiverordnungen in einigen Kantonen und der in ihre Handhabung gebrachten Härte einen auffallenden Abstand zu der Freiheit bilden, deren in Frankreich die Fremden sich erfreuen.“

Prüfen wir den wahren Sachverhalt:

Was die französischen Reisenden anbelangt, welche nicht beabsichtigen, für mehr oder weniger lange Zeit ihren Aufenthalt in der Schweiz zu nehmen, so sind dieselben durch den erwähnten Beschluß jeder lästigen und beschwerlichen Formalität enthoben. Man verlangt von ihnen nicht nur kein Visum, sondern sie können sogar ohne Paß in der Schweiz reisen, und wenn einem französischen Reisenden jemals irgend welche beschwerliche Formalität auferlegt werden sollte, so würden die kantonalen Behörden und nöthigenfalls die Bundesregierung sich beeilen, in Anwendung der im Beschlusse vom 16. April liegenden Grundsätze ihn zu schützen. Die Franzosen hinwieder, welche sich nach der Schweiz begeben, um da selbst ihren Aufenthalt zu nehmen, stehen im Genuße der Bestimmungen des zwischen der Schweiz und Frankreich im Jahr 1827 abgeschlossenen Vertrages, und die eidgenössischen wie die kantonalen Behörden würden es als ihre Pflicht betrachten, sie in den durch erwähnten Vertrag ihnen gewährleisteten Rechten durch Einschreiten zu ihren Gunsten bei der ersten begründeten Beschwerde, die dießfalls einlangen möchte, zu schützen.

Wofern es sich indessen darum handeln sollte, die Stellung der Franzosen in der Schweiz und der Schweizer in Frankreich zu regeln und

die Bestimmungen des Vertrages über die Niederlassungsverhältnisse zu ändern, so schiene es mir angemessen, die Fragen dieser Art auf den Zeitpunkt zu versparen, wo die beiden Regierungen sich über die Thunlichkeit verständigt haben werden, die Bestimmungen gedachten Vertrages über gegenseitige Niederlassung einer Revision zu unterwerfen. So lange der Vertrag vom 30. Mai 1827 in Kraft bleiben wird, kann man von der Schweiz nur verlangen, daß sie die darin eingegangenen Verpflichtungen treu erfülle.

Es sei mir gestattet, hier an die den Franzosen durch fraglichen Vertrag zugesicherten Rechte und Garantien zu erinnern.

Art. I. des Vertrages vom 30. Mai 1827 besagt:

„Die Franzosen werden in jedem Kanton der Eidgenossenschaft in Hinsicht ihrer Person und ihres Eigenthums auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise behandelt, wie die Angehörigen der andern Kantone behandelt sind, oder in der Zukunft behandelt werden könnten. Sie werden daher in die Schweiz gehen, kommen und darin zeitlichen Aufenthalt nehmen können, sobald sie mit regelmäßigen Pässen versehen sind und sich den Gesetzen und Polizeiverordnungen unterziehen. Jede Art von Gewerbe oder Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise den Franzosen sein, und zwar ohne daß man von ihnen eine Geld-, oder andere noch lästigere Bedingung fordern könnte. Wenn sie in denjenigen Kantonen ihren Wohnsitz nehmen oder sich niederlassen, welche den Angehörigen ihrer Mitstände solches gestatten, so werden sie ebenfalls zu keiner andern Bedingung als diese Letztern angehalten werden.“

Man wird kaum in derartigen Fragen ausgedehntere Rechte und Gewährleistungen zu Gunsten eines der vertragschließenden Staaten verlangen können, als die Einheimischen besitzen. Es hieße Unmögliches von der Bundesregierung fordern, wollte man verlangen, daß die Franzosen in der Schweiz günstiger behandelt würden, als die Schweizer selbst. Das hat Frankreich auch anerkannt, indem es den Vertrag von 1827 unterzeichnete. Seit jener Zeit sind die Rechte und Garantien der Franzosen in der Schweiz, ungeachtet gewisser, der Kantonsouveränität vorbehaltenen Beschränkungen, in Folge der Bundesverfassung von 1848 ausgedehnter und weiter geworden, und die daselbst sich niederlassenden Franzosen stehen im Genuße dieses Fortschrittes den Einheimischen gleich. Diese Gewährleistung ist im Wortlaut des I. Vertragsartikels nicht nur in Beziehung auf die zur Zeit des Abschlusses geltenden Bedingungen, sondern auch für alle Verbesserungen gegeben, die späterhin in den eidgenössischen und kantonalen Einrichtungen Platz greifen würden.

Es kann der kaiserlichen Regierung nicht unbekannt sein, daß nach den Verfassungsbestimmungen der Eidgenossenschaft es unmöglich wäre, die Kantone in dieser Richtung zu einer gleichmäßigen Gesetzgebung

zu verhalten, wie sie in Frankreich besteht, und daß die Bundesregierung die Souveränität der Kantone achten muß, in soweit sie nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, immerhin unter Wahrung der den Angehörigen eines auswärtigen Staates durch die völkerrechtlichen Verträge gewährleisteten Rechte.

Die kaiserliche Regierung wird daher auch nicht darauf Anspruch machen, daß die schweizerischen Behörden zu einer Revision der Bundesverfassung schreiten und sodann Aenderungen in den Kantonsverfassungen rufen sollten, um die von beinahe allen Staaten der Schweiz schon zugestandene Aufhebung fiskalischer Formalitäten zu erlangen. Die Schweiz anerkennt sehr gerne, daß die französische Gesetzgebung über die Niederlassung der Fremden eine der freisinnigsten ist; es wäre aber eine sehr irrige Ansicht über die verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen, wollte man annehmen, daß die schweizerischen Gesetze und Verordnungen über diesen Gegenstand den daselbst sich aufhaltenden Franzosen eine nachtheiligere Stellung anweisen, als die in Frankreich niedergelassenen Schweizer inne haben. Die Schweiz hat eine unbefangene Vergleichung der einschlägigen Gesetzgebung beider Länder nicht zu scheuen. Um aber gerecht und der Wahrheit gemäß zu sein, muß eine solche Vergleichung auf die Verhältnisse der Angehörigen der beiden Länder in ihrer Gesamtheit sich erstrecken. Es muß geprüft werden, ob die Stellung der in der Schweiz sich aufhaltenden Franzosen wirklich weniger günstig ist, als die der Schweizer in Frankreich, wie die kaiserliche Regierung anzunehmen scheint. Eine solche Prüfung aber führt zu einer verneinenden Antwort. Da nun das Patrivisum zu einer wesentlich fiskalischen Maßregel geworden ist und Frankreich diesen Grundsatz so gut als die Schweiz durch die Aufhebung der Forderung von Pässen für einen sehr großen Theil seiner Grenzen anerkannt hat, so wird es sich bei dieser Vergleichung der beiderseitigen Gesetzgebung ganz besonders darum handeln, die Stellung der Franzosen in der Schweiz und der Schweizer in Frankreich vom Standpunkte der den einen und den andern auffallenden Steuern zu prüfen.

Betrachten wir zuerst die Abgaben, denen der Franzose, der sich in der Schweiz niederläßt, unterliegt:

Er hat eine Gebühr für seine Niederlassungsbewilligung zu bezahlen, welche man ihm nicht verweigern kann, sobald die Vorschriften des Vertrages von 1827 erfüllt sind. Die Gebühr beträgt sechs Franken für vier Jahre. Dieser Betrag ist das für eine Niederlassungsbewilligung durch das Bundesgesetz vom 10. Dezember 1849 festgestellte Maximum, und die Kantone, welche seit 1827 höhere Gebühren bezogen, sind in Vollziehung dieser auf die neue Bundesverfassung gegründeten Gesetzesbestimmungen angehalten worden, sie auf dieses Maximum von Fr. 1. 50 jährlich zu ermäßigen.

Sie konnte nicht vollständig aufgehoben werden, weil die Bundesverfassung den Kantonen gestattet, eine solche Kanzleigebühr zu beziehen.

Was die Stellung der Franzosen gegenüber der Gemeinde, in der sie niedergelassen sind, betrifft, so stehen sie kraft des Vertrages von 1827 wieder unter den nämlichen Gewährleistungen und dem gleichen Schutze, welche den Schweizerbürgern durch den Art. 41 der Bundesverfassung gesichert werden, der den schweizerischen Gemeinden ausdrücklich untersagt, ihnen größere Leistungen an Gemeindefkosten aufzuerlegen, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons.

Der Art. 3 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1849 schreibt im Fernern vor: „In dieser Summe sind alle Gebühren enthalten, welche „für die Bewilligung an den Staat, an Bezirksbeamte oder an die Gemeinde zu entrichten sind.“

Auch hinsichtlich dieser Bestimmung finden sich die Franzosen unter die nämlichen Garantien gestellt, wie die Schweizer selbst.

Freilich bestehen in verschiedenen Kantonen gesetzliche Bestimmungen, denen zufolge derjenige, der daselbst mehr oder weniger lange Zeit sich aufhalten, aber nicht förmlich niederlassen will, sei er nun Schweizer oder Ausländer, sich eine „Aufenthaltserlaubnis“ verschaffen muß, für welche indessen nur eine unbedeutende Gebühr zu entrichten ist. Im Kanton Genf z. B., welchen die in der Antwort Gw. Gz. vom 25. April 1861 enthaltenen Bemerkungen hauptsächlich in's Auge faßten, beträgt diese Gebühr für Verheirathete vierteljährlich 2 Fr. 90 Rp., für Unverheirathete vierteljährlich Fr. 2. In den übrigen Kantonen ist sie noch mäßiger, und durchschnittlich geht in allen Kantonen der Eidgenossenschaft der Betrag der hiefür bezogenen Gebühren nicht höher als Fr. 1. 25 Rp. Sodann ist nicht zu übersehen, daß die Aufenthaltserlaubnis — die erneuert werden kann — den Fremden gewisse Vortheile gewährt, indem sie anderer Abgaben sie enthebt, welchen derjenige, der seinen Wohnsitz mit einer Niederlassungsbewilligung genommen hat, unterliegt, ob er nun einem auswärtigen Staate oder einem schweizerischen Kantone angehöre. Dieser Umstand macht es erklärlich, warum die Fremden, wo es immer angeht, die Aufenthaltserlaubnis der Niederlassungsbewilligung vorziehen. Amtliche Mittheilungen, die ich mir verschafft habe, weisen nach, daß die in Genf sich aufhaltenden Franzosen insgesammt Aufenthaltserlaubnisse nehmen, um die daran geknüpften Vortheile zu genießen. Thatsache ist indessen, daß ein Franzose, der sich mit dem in einem andern als seinem Heimathskanton niedergelassenen Schweizer auf den gleichen Fuß stellen will, dazu das Recht hat und unter allen Umständen die nämlichen Vortheile genießt, wie die Schweizer in gleichen Verhältnissen. Diese den Franzosen und Schweizern gewährleistete Rechtsgleichheit, ob sie nun mit einer Aufenthaltserlaubnis ihren Wohnsitz genommen haben oder wirklich niedergelassen seien, sollte genügen, um alle Befürchtungen wegen einer zu strengen Handhabung der kantonalen Polizeiverordnungen schwinden

zu lassen. Niemals könnten die Bundesbehörden es dulden, daß die Schweizer, welche in einem andern als ihrem Kanton sich aufhalten wollen, beschwerlichen und den in der Bundesverfassung ihnen gewährleisteten Rechten zuwidergehenden Formalitäten unterworfen würden. Der nämliche Schutz ist den Franzosen durch die Bestimmungen des Vertrages gewährleistet.

In der Schweiz wie in Frankreich gilt als allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß der einmal definitiv niedergelassene Fremde in der Regel die nämlichen Lasten zu tragen hat, wie die Einheimischen, mit Ausnahme des Militärdienstes. Die Abgaben in der Schweiz sind jedoch, bei aller Verschiedenheit in den kantonalen Gesetzgebungen, ungleich viel leichter als die in Frankreich bestehenden, und eben in diesem großen Unterschied in den zu entrichtenden Steuern liegt zu Gunsten der Franzosen ein mehr als genügender Ersatz der von mir zur Sprache gebrachten Gebühren. Unbestreitbar erhellt hieraus, daß, was die zu zahlenden Steuern anbelangt, die Stellung des in der Schweiz wohnenden Franzosen weit günstiger ist als diejenige des Schweizer in Frankreich.

Ich will mich enthalten, die ganze Reihe der direkten und indirekten Abgaben der Steuergesetzgebung Frankreichs hier aufzuführen. Ich beschränke mich darauf, der Abgaben, die in Frankreich unter den Namen der Thüren- und Fenstersteuern, der Patentabgaben mit festem und verhältnißmäßigem Gebührenbetrag bestehen, und der daran sich knüpfenden anderweitigen Lasten zu erwähnen, welche an und für sich allein und abgesehen von noch verschiedenen andern Auflagen weit beträchtlicher sind, als die den Franzosen bei gleichen Verhältnissen in der Schweiz auferlegten Steuern, und welche vermöge ihrer Natur eben die Mehrzahl der in Frankreich sich niederlassenden Schweizer treffen, weil sie die erste Bedingung für die Ausübung eines Gewerbes sind.

Es würde zu weit führen, wollte ich hier die Steuergesetzgebungen der verschiedenen Kantone, in so weit sie auf die Fremden sich beziehen, der Steuergesetzgebung Frankreichs in ihren Einzelheiten gegenüber stellen. Die Bemerkung mag genügen, daß nach dem Urtheil sehr kompetenter Schriftsteller, welche die Vergleichung der Statistik Frankreichs mit derjenigen der übrigen Staaten Europas zum Gegenstande spezieller Studien gemacht haben, die direkten und indirekten Steuern in Frankreich diejenigen der Schweiz um das Fünffache übersteigen, und das Ergebnis dieser Vergleichung findet sich durch schweizerische Fachmänner bestätigt, welche sich den nämlichen Untersuchungen gewidmet haben.

Der in Frankreich sich niederlassende Schweizer kann sich über diese Lasten nicht beschweren, weil sie die Einheimischen so gut treffen wie die Ausländer. Dem gleichen Grundsatz zufolge darf auch der Franzose, der sich in der Schweiz niederläßt, sich nicht beschweren, wenn er nach einem andern Abgabensysteme sich in gleicher Weise wie der Schweizer selbst, freilich in weit geringerem Maße als in seinem Heimathlande, besteuert sieht.

Weit entfernt, die Aufrechthaltung der gedachten fiskalischen Maßregel gegenüber der Schweiz zu rechtfertigen, gibt also diese Vergleichung der Gesetzgebung beider Länder einen neuen Grund zur Aufhebung derselben an die Hand.

Ich brauche, Herr Minister, Ihr Augenmerk kaum auf die noch bei weitem stärker als im Steuerwesen zu Tage tretenden Uebelstände zu lenken, welche, wie die Verzögerungen, die Zeitverluste, die unvermeidliche Folge dieser Paßformalitäten sind. Eben so wenig kann Ihnen entgehen, welche mißliche Wirkung auf die Gemüther der schweizerischen Bevölkerung der gegenwärtige Stand der Dinge hervorbringen muß, wenn sie sieht, daß ungeachtet aller Betrachtungen, die für eine Aufhebung dieser Formalitäten sprechen, die französischen Agenten immer noch die Schweizer, welche die französische Gränze überschreiten, besteuern, während die Franzosen frei und ohne irgend welche Erschwerungen auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft herumreisen. Diese Wirkung ist um so mehr zu dauern, als sie nicht nur an den Gränzen, sondern vermöge der so mannigfachen Beziehungen zwischen den beiden Ländern in der ganzen Schweiz täglich neue Nahrung findet.

Mit großer Befriedigung habe ich gelesen, was Ew. Excellenz am Schlusse der vorläufigen Antwort am 25. April 1861 über die gegenseitigen Vortheile sagen, welche die Aufhebung der Paßformalitäten für beide Länder haben würde. Es heißt daselbst:

„Die zahlreichen und häufigen Beziehungen, welche zwischen Frankreich und der Schweiz bestehen, müssen es ohne Zweifel wünschenswerth machen, daß die Angehörigen der beiden Staaten gleichmäßig in den Genuß gleichartiger Vortheile gelangen, und die Regierung des Kaisers würde ihrerseits sich glücklich schätzen, auf die Bürger der Schweiz die Verkehrserleichterungen auszudehnen, welche sie in letzter Zeit den Engländern zugestanden hat, und welche auf die Handelsbeziehungen nur fördernd einwirken können.“

Die Bundesregierung ist innigst überzeugt von dieser Wahrheit, deren Verwirklichung auch ihr lebhafter Wunsch ist.

Wollen Sie, Herr Minister, mich entschuldigen, wenn ich, um die in Ihrem Schreiben vom 25. April 1861 erhobenen Beschwerden zu beantworten, mich genöthigt sehe, die Betrachtungen, die ich Ihrer Würdigung zu unterbreiten hatte, in so umfangreicher Weise auszuführen.

Es schien mir unerläßlich, die Grundlagen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen über eine Frage darzulegen, deren Lösung das schweizerische Volk nicht minder als meine Regierung eine hohe Bedeutung beimißt.

Der Bundesrath wollte nicht dem Beispiele anderer Staaten folgen, welche bei Aufhebung der fraglichen Formalitäten doch gegenüber Frankreich glaubten daran festhalten zu sollen, für so lange, als dasselbe seiner-

seits sie aufrecht halten würde. Er hat vorgezogen, die Initiative ohne Rückhalt zu ergreifen, indem er eben so gut für die Franzosen als für die Angehörigen der übrigen Staaten dieselbe aufhob, in der wohl begründeten Erwägung, daß die Regierung des Kaisers das andern Ländern bereits gewährte Gegenrecht der Schweiz nicht verweigern werde.

Er gibt sich um so zuversichtlicher dieser Erwartung hin, als andere Staaten, deren Angehörige für die Niederlassung in der Schweiz nicht die gleichen Garantien wie die Franzosen genießen, und darunter auch diejenigen, welche in Sachen der Niederlassung von Ausländern eine der französischen entsprechende Gesetzgebung besitzen, so England, Italien und Belgien, nicht gezauert haben, der schweizerischen Eidgenossenschaft das in Rede stehende Gegenrecht einzuräumen.

Ich wage daher zu hoffen, daß eine neue Prüfung der Frage und der hievor ausgeführten Betrachtungen zu einer, den freundschaftlichen Beziehungen und dem zwischen zwei Ländern mit so vielen gemeinsamen Interessen wünschenswerthen guten Einverständnisse entsprechenden Lösung führen werde.

Indem ich Sie, Herr Minister, bitte, die Betrachtungen, welche ich im Namen des Bundesrathes im Vorstehenden entwickelt habe, der Regierung des Kaisers vorzulegen und Ihren hohen Einfluß zu Gunsten einer Lösung im angegebenen Sinne geltend zu machen, habe ich die Ehre, Ew. Excellenz die Versicherungen meiner vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Paris, den 15. Juli 1862.

Der Minister der Schweiz. Eidgenossenschaft:  
Kern.

---

**Note des schweizerischen Ministers in Paris an den französischen Minister der auswärtigen  
Angelegenheiten betreffend Aufhebung der Paßvisa. (Vom 15. Juli 1862.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1862             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 3                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 38               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 04.08.1862       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 66-74            |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 003 806       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.